



KERNSTADT

“FREIZEITGELÄNDE MENTZELSFELDE“

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BBauG
Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO
Campingp.

Sondergebiet - Campingplatz gemäß § 10 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Camping- und Wochenendplatzverordnung NW vom 10.11.1982

Zulässig ist:
Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.
Mindestgröße der einzelnen Standplätze 150 qm.
Auf den einzelnen Standplätzen darf nur 1 PKW abgestellt werden.

SO
Wochenendp.

Sondergebiet - Wochenendplatz gemäß § 10 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Camping- und Wochenendplatzverordnung NW vom 10.11.1982

Zulässig ist:
Das Aufstellen von Wohnwagen und Mobilheimen mit einer Grundfläche von max. 40 qm und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m.
Mindestgröße der einzelnen Aufstellplätze 150 qm.
Auf den einzelnen Aufstellplätzen darf nur 1 PKW abgestellt werden.

SO
Versorgung

Sondergebiet - Versorgung gemäß § 10 BauNVO

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen die der Versorgung des Gebietes dienen wie:
Empfangsgebäude
Bauten für die Beherbergung
Sport- und Versammlungsanlagen
Schank- und Speisegaststätten
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

— Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten

■ Überbaubare Grundstücksflächen

Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG und § 12 BauNVO

St

Flächen für Stellplätze

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich

- Straßenbegrenzungslinie
- Fuß- und Radweg / Mehrzweckstreifen
- Fahrbahn
- Fuß- und Radweg / Mehrzweckstreifen
- Straßenbegleitgrün / Senkengraben
- Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, innere Fahrwege für den Camping- und Wochenendplatzbereich.

ZU BELASTENDE FLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadtwerke Lippstadt GmbH
- Mit Gehrecht zu belastende Fläche für die Allgemeinheit
- Gasleitung mit Steuerkabel

GRÜNFLÄCHEN (privat)

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

- Wiesen- oder Strandbereiche
- Grünanlage, Straucher
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

anzulegende Wasserflächen (privat)

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Fläche für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG

- Lärmschutzwall

mind. 1,50 m

Höhenangaben bezogen auf vorhandenes Gelände im Bereich der B 55 H = mind. 3,50 m / im Bereich der Ostlandstraße H = mind. 1,50 m

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

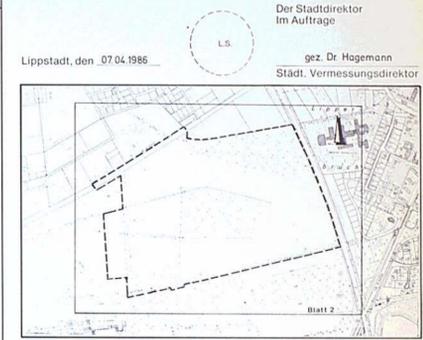
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Die einzelnen Stand- und Aufstellplätze sind durch standortgerechte Bäume und Sträucher (Hecken) einzufassen.

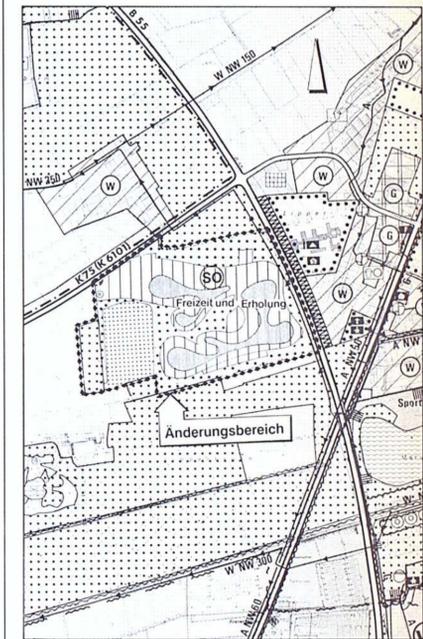
B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- abzubrechende Gebäude
- Böschungen
- vorhandene Bäume
- Sichtflächen (Sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)
- Standplätze bzw. Aufstellplätze zum Aufstellen eines Zeltes oder Wohnwagens bzw. Mobilheimes und des dazugehörigen Kraftfahrzeuges mit Erschließungsweg.
- Wasserlauf

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.



Blatteinteilung M: 1:10.000
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 24 u. 25



Auszug aus dem Flächennutzungsplan M: 1:10.000
8. Änderung im Bereich des Freizeitgeländes Mentzelsfelde

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung vom 30. Juli 1961 (BGBl. I S. 433)) entsprechen.

Lippstadt, den 07.04.1984

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Dr. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 28.04.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist am 22.02.1984 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 07.04.1986

Der Stadtdirektor
i.V. gez. Rieber

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 13.02.1986 hat in der Zeit vom 26.05.1986 bis 27.06.1986 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 16.05.1986 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 27.06.1986

Der Stadtdirektor
i.V. gez. Rieber

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 13.02.1988

Der Stadtdirektor
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplänenwurfes

Baudezernent

Planungs- u. Vermessungsamt

gez. Rieber
Technischer Beigeordneter

gez. Dr. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 29.02.1984 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 22.02.1984 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 07.04.1986

Der Stadtdirektor
i.V. gez. Rieber

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475),

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665),

in der Sitzung am 28.09.1987 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 28.09.1987

gez. Klocke
Bürgermeister

gez. Landgraber
Ratsmitglied

gez. Flore
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 13.02.1988 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 13.02.1988

gez. Klocke
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 07.04.1986

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Dr. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 07.04.1986 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 07.04.1986

Der Stadtdirektor
i.V. gez. Rieber



BEBAUUNGSPLAN NR. 79 "FREIZEITGELÄNDE MENTZELSFELDE"